

Sondersatzung
gemäß § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl
vom 22.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 22.06.1998 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße Neue Bohle, Teilstrecke von einschließlich vor der Wegeparzelle Gemarkung Brühl, Flur 7, Flurstück 527 (Privatweg zu Neue Bohle 69) bis zur Einmündung in die Straße Auf der Höhe, wurde in der Form einer niveaugleichen Mischfläche ausgebaut. Sie gilt abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl vom 13.07.1987 ohne die Anlegung beiderseitiger Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn als endgültig fertig hergestellt.

§ 2

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluß ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.06.1998

DER BÜRGERMEISTER

gez. Willi Mengel

L.S.